

**Teilrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; RB 700.1)**

Bericht der Teilnehmerrückmeldungen vom 22. Januar 2024

Organisation	Organisationszusatz	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Bauverwaltung Kreuzlingen	Bauverwaltung Kreuzlingen	§ 31 Abs. 1bis (Abstände, Ausnahmen)	Ergänzung Bestimmung:  1bis Luft/Wasser-Wärmepumpen dürfen den vorgeschriebenen Grenzabstand für Gebäude bis zu einem Abstand von 1.50 m unterschreiten, sofern der Schutz vor Lärmimmissionen gewährleistet ist und das Vorsorgeprinzip eingehalten wird.	<p>Die obige Ergänzung sollte im entsprechenden Abs. 1bis aufgenommen werden, sodass für alle Personen klar ist, dass der Abstand von 1.50 m nicht absolut gilt.</p> <p>Im entsprechenden erläuternden Bericht steht u.a. folgendes: "Die Privilegierung mit Bezug auf die Grenzabstandsregelung entbindet daher nicht von der Einhaltung der entsprechenden umweltschutzrechtlichen Vorgaben. etc. --&amp;gt; Dieser Satz ist korrekt.</p> <p>Gemäss Art. 11 Abs. 2 USG sind unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Vorsorgeprinzip). Das heisst, dass wenn eine Luft/Wasser-Wärmepumpe im Abstand von 1.50 m Grenzabstand die Lärmimmissionen einhält, dennoch allenfalls alternative Standorte mit einem allfälligen grösseren Abstand zu prüfen sind, um dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen. Unabhängig von der bestehenden Lärmbelastung und zusätzlich zur Einhaltung der Planungswerte sind vorsorgliche Massnahmen jeweils zu prüfen. Sind die Planungswerte eingehalten, so gelten weitere Massnahmen zur Emissionsbegrenzung nach der Rechtsprechung nur dann als wirtschaftlich tragbar, wenn sich mit relativ geringem Aufwand eine wesentliche zusätzliche Reduktion der Immissionen erreichen lässt.</p> <p>Von welchem Grenzabstand die Rede ist (Haupt-, Nebenbauten), ist unklar. Alternativ könnte "das Kind beim Namen" genannt werden: Wärmetechnische Anlagen haben einen Mindestgrenzabstand von 3.50 m einzuhalten, womit auch das Ziel der gleichen Beurteilung im ganzen Kanton erreicht würde.</p> <p>Generelle Bemerkung: Mit einem Meldeverfahren werden neue Unklarheiten geschaffen und bzw. oder die Rechte betroffener Dritter beschnitten. Eine Einschränkung der Klagemöglichkeit und des ordentlichen Verfahrens birgt das Risiko, dass bei Klagen nachträglich (kostspielige) Anpassungen erforderlich werden. Die bestehenden Verfahren reichen aus und müssen nicht</p>
Bauverwaltung Kreuzlingen	Bauverwaltung Kreuzlingen	§ 51 Abs. 1 (Baugesuch, Gesuchsunterlagen)	Text umformulieren und präzisieren.  Vorschlag:  1 Das Baugesuch ist mit dem ausgefüllten kantonalen Formular unter Beilage der weiteren notwendigen Gesuchunterlagen wie folgt bei der Gemeinde einzureichen: a) digital über das eBau/EPlan-Portal innerhalb oder ausserhalb der Bauzone (einfach) oder b) in Papierform innerhalb der Bauzone (mindestens dreifach) oder c) in Papierform ausserhalb der Bauzone (mindestens vierfach).	<p>Die Umformulierung soll klarstellen, dass auch bei einer digitalen Eingabe des Baugesuchs über das eBau/EPlan-Portal das ausgefüllte kantonale Formular unter Beilage der weiteren notwendigen (Gesuchs)Unterlagen einzureichen sind.</p>

Bauverwaltung Kreuzlingen	Bauverwaltung Kreuzlingen	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	<p>Die Einführung eines eBau/ePlan-Portals für Baugesuche und Planungsgeschäfte sowie die Bonusregelung sind grundsätzlich begrüßenswert.</p> <p>Im Zuge der anstehenden PBV-Revision sollten folgende wichtige (teilweise in der Vergangenheit bereits beantragte) Anliegen mit geändert werden:  § 34 präzisieren, dass auch Unterniveaubauten in den Genuss von § 34 Abs. 1 kommen können.</p> <p>§ 37 präzisieren, dass nicht von "Scheidmauer", sondern von "Scheidwand" die Rede ist. Und evtl. ergänzen welche Wandkonstruktion (UG, EG, 1.OG usw.?) massgebend sein soll (Vorschlag "Wandkonstruktion im Erdgeschoss").</p>	<p>Mittelfristige Effizienzsteigerung / Ressourcen-Schonung aufgrund des eBau/ePlan-Portals und Klärung der Handhabung bestehender Bonusregelungen (kl. Gesetzeslücke) sind angezeigt.</p> <p>Das planerische Ziel der Tiefgaragenboni wird mit einer Unterniveaugarage genauso erfüllt, wie mit einer unterirdischen Baute.</p> <p>Die Definition in § 37 hat in der Vergangenheit schon zu Interpretationsdiskussionen geführt und ist nicht praxistauglich. Der Begriff "Mauer" ist als einschichtige Wand zu verstehen. Aussenwände von Wohn- und Gewerbebauten (um die es in der Regel geht) werden in der Regel aber als mehrschichtige Wandkonstruktionen (z.B. Innenputz, Mauerwerk oder Holzkonstruktion, Dämmschicht, Aussenputz) konstruiert, weshalb von einer "Wandkonstruktion" die Rede sein sollte. Da sich der Aufbau von Wänden von Unter-, Erd- und Obergeschossen am selben Objekt unterscheiden können (z.B. UG Betonkonstruktion mit Innen- oder Aussendämmung, EG Mauerwerk mit verputzter Aussendämmung oder hinterlüfteter Fassadenverkleidung, OG in Leichtbauweise) sollte auch das massgebende Geschoss für die Wandkonstruktion genannt werden.</p>
EDU Thurgau	Kantonalpräsidium	§ 31 Abs. 1bis (Abstände, Ausnahmen)	Der Mindestabstand ist auf mindestens 3 Meter festzusetzen.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Lärm soll von den Luft/Wärmepumpen-Eigentümern nicht auf das Nachbargrundstück exportiert werden.</li> <li>2. Die Interessen und die Situationen auf den Nachbargrundstücken ist zu berücksichtigen. Ist beispielsweise in einem Abstand von zwei Metern ein Sitzplatz auf dem Nachbargrundstück, stört eine Luft/Wärmepumpe in einem Abstand von 1.5 Meter erheblich, auch wenn die LSV-Vorgabe eingehalten ist.</li> <li>3. Die gleiche Situation kann sich beispielsweise auch ergeben, wenn aufgrund früherer Bautätigkeit und/oder Mutationen die Grenz- und Gebäudeabstände nicht eingehalten sind. Wenn das Schlafzimmerfenster in einem Abstand von 1 Meter zu Grenze liegt, stört eine Luft/Wärmepumpe des Nachbarn mit 1.5 Meter Abstand, sodass das Fenster in der Nacht wohl nicht geöffnet bleiben kann.</li> <li>4. Es ist zwingend ein Ausgleich der betroffenen Interessen der beteiligten Grundeigentümer zu suchen.</li> <li>5. Der geplante kurze Grenzabstand ist umso störender als vom Regierungsrat ja auch noch geplant ist, für Luft/Wärmepumpe das Meldeverfahren für anwendbar zu erklären. Der Schutz des benachteiligten Nachbarn ist damit überhaupt nicht mehr gegeben.</li> </ol>
EDU Thurgau	Kantonalpräsidium	§ 35 Abs. 1 Ziff. 2 (Zuschläge für energieeffizientes Bauen)	Es ist auch bei der Grünflächenziffer eine Bonusregelung vorzusehen.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Argument der Nichtpässlichkeit aus raumplanungsrechtlicher Sicht überzeugt nicht.</li> <li>2. Die Grünflächenziffern sind so gross, dass es ohne weiteres vertretbar ist, eine geringfügig kleinere Grünfläche zu haben.</li> <li>3. Überdies wird das Gleichbehandlungsgebot mit der geplanten Regelung verletzt.</li> </ol>
EDU Thurgau	Kantonalpräsidium	4a. Elektronische Verfahren (Titel nach § 50b)	Kein Antrag.	Die Einführung eines elektronischen Verfahrens für die Baubewilligungsverfahren wird begrüßt.
FDP.Die	Fachgruppe Energie, Mobilität und Raum	§ 31 Abs. 1bis (Abstände, Ausnahmen)	<p>Die FDP Thurgau begrüßt im Grundsatz die Absicht, dass die Erstellung von Luft-/Wärmepumpen einheitlich geregelt werden soll. Die Absicht, solche Anlagen mit einem Grenzabstand von 1.50 m zuzulassen, überzeugt jedoch nicht vollends. Zum einen ist die FDP Thurgau der Auffassung, dass damit ein falscher Anreiz geschaffen wird, weil solche Anlagen faktisch möglichst nahe zum Nachbarn «exportiert» werden können. Auch wenn die Einhaltung der geltenden Lärmvorschriften gewährleistet wird, widerspricht dies dem Grundsatz der Eigenverantwortung und dem Vorsorgeprinzip, wonach Lärm soweit es geht zu vermeiden ist.</p>	<p>Weshalb gegenüber Strassen und Wegen (als Lärmquellen) ein grösserer Grenzabstand gelten soll, leuchtet nicht ein. Im Grundsatz sollten Lärmquellen dort errichtet werden, wo sie möglichst wenig stören, d.h. wohl dort, wo bereits eine Vorbelastung mit Lärm vorhanden ist. Ein Ausgleich der Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist darum zwingend erforderlich. Auch zur Vermeidung von unnötigen und die Behörden belastenden Verfahren würde es die FDP Thurgau begrüßen, wenn einheitlich ein Abstand wie für Kleinbauten von 3 m festgeschrieben wird, der nur auf 1.50 m unterschritten werden kann, wenn beim Nachbarn keine Aufenthaltsbereiche (Schlafzimmer, Sitzplatz etc.) bestehen. Möglich wäre so eine Anlage z.B. zwischen zwei Carports/Garagen.</p>

FDP.Die	Fachgruppe Energie, Mobilität und Raum	§ 35 Abs. 1 Ziff. 2 (Zuschläge für energieeffiziente s Bauen)	Es sollte nach Auffassung der FDP Thurgau sichergestellt werden, dass ungeachtet der verwendeten Regelung im Baureglement ein Bonus zugestanden wird, sofern die entsprechenden Anforderungen in energetischer Hinsicht eingehalten sind.	Dass ein Bonus bei der Grünflächenziffer derzeit aus raumplanerischen Überlegungen nicht möglich sein soll, wird zur Kenntnis genommen. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung sichergestellt werden kann, dass – auch bei Verwendung der Grünflächenziffer – Anreize vorhanden sind oder geschaffen werden, die energetisch verantwortungsvolles Bauen belohnen.
FDP.Die	Fachgruppe Energie, Mobilität und Raum	4a. Elektronische Verfahren (Titel nach § 50b)	Die Einführung eines elektronischen Verfahrens wird begrüsst.	Wir sind der Auffassung, dass damit eine effizientere Arbeit möglich wird, was sich positiv auf die Verfahrensdauern auswirken dürfte. Die Umstellung auf elektronische Verfahren soll daher vorangetrieben werden und möglichst bald Standard sein.
Forstamt	Walderhaltung	§ 31 Abs. 1bis (Abstände, Ausnahmen)	kein Antrag	Wir begrüssen diese Regelung ausdrücklich, da wir bei Baugesuchen einen Druck auf den gesetzlichen Wald-/Ufergehölzabstand verzeichnen. Die Geräte werden gerne möglichst weit weg vom Haus und auch weit weg von angrenzenden Bauparzellen positioniert, d.h. oft auch nahe am Wald. Aufgrund der Lärmauswirkungen und auch der Zugänglichkeit zum Wald für dessen Pflege und Bewirtschaftung ist diese Entwicklung problematisch. Nachdem in Bauzonen Grenzwerte gelten und die Regelung auch deren Einhaltung sicherstellt und weil Siedlungsimmisionen auch in der Siedlung verbleiben und nicht den Wald (u.a. Lebensraum für Tiere) tangieren sollten, erachten wir diese Privilegierung als sinnvoll und erhoffen uns eine gewisse lenkende Wirkung.
Gemeinde Aadorf		Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Die unterzeichnete Stellungnahme des VTG ist angefügt.	Besprochen mit Kantonsforstingenieur Daniel Böhi, 12. Oktober 2023 / Frauenfeld Die unterzeichnete Stellungnahme des VTG ist angefügt.
Gemeinde Amlikon-Bissegg		§ 31 Abs. 1bis (Abstände, Ausnahmen)	Herabsetzung des Grenzabstands für Luft/Wasser-Wärmepumpen Die Grenzabstände liegen - mit wenigen Ausnahmen - in der Hoheit der Gemeinden. Einmal mehr will der Kanton in diese Kompetenz eingreifen und die bestehenden Regelungen übersteuern. Die Gemeinden sehen keinen Bedarf einer kantonalen Regelung, wie sie in einem neuen § 31 Abs. 1:is PBV vorgesehen sind. Die Gemeindeautonomie würde dadurch untergraben. Noch schwerer wiegt die Tatsache, dass mit dieser Bestimmung das Problem der Lärmimmisionen schlicht ignoriert wird. Insbesondere dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip wird keine Beachtung geschenkt. Eine allfällige Verordnungsanpassung wird zum Problem der Gemeinden. Luft/Wasser-Wärmepumpen verursachen Lärmemissionen und bereits heute führt dies immer wieder zu Diskussionen, weil Hauseigentümer und Installateure diese Anlagen meistens zur Liegenschaft des Nachbarn ausrichten und nur darauf achten, dass das eigene Wohlbefinden nicht gestört wird. Dies ist die Realität, die bereits heute die Gemeinden beschäftigt.	Bei allem Verständnis für die Förderung der Wärmepumpen, aber eine Verkleinerung des Grenzabstands führt zu Problemen, welche die Gemeinden zu lösen haben. Auf diese Bestimmung ist deshalb zu verzichten und es ist weiterhin kommunal zu regeln, welcher Grenzabstand gilt.
Gemeinde Amlikon-Bissegg		§ 50c Abs. 1 (eBau/ePlan-Portal)	Einführung eines eBau/ePlan-Portals für Baugesuche und Planungsgeschäfte Finanzielle Auswirkungen Dass sich Kanton und Gemeinde auf den Weg der Digitalisierung im Bau- und Planungsgeschäft machen, ist sinnvoll und bereits in anderen Kantonen ein Standard. Aktuell gibt es im Kanton keinen gesetzlichen Rahmen für die Vereinbarung bezüglich Kostenteiler.	Der Kanton soll davon absehen, die Bestimmung zur Finanzierung der jährlich wiederkehrenden Kosten in die Verordnung aufzunehmen. Zudem wird die Festsetzung des Kostenteilers auf Gemeindegrössen bemängelt. Die Kategorisierung ist zu wenig differenziert.

Gemeinde Amlikon-Bissegg		§ 50c Abs. 2 (eBau/ePlan-Portal)	§ 50c Abs. 2 - eBau/ePlan-Portal Im Bericht zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass der Kanton u.a. «inhaltliche Anforderungen» in den Weisungen erlassen will. Was zu einem Baugesuch gehört, regelt § 51 PBV. Dort ist aufgeführt, welche Unterlagen mit einem Baugesuch einzureichen sind.	Sollten zusätzliche Weisungen betreffend inhaltliche Anforderungen an die Daten erlassen werden, müssen jeweils die Gemeinden zur Vernehmlassung eingeladen werden. Inhaltliche Anforderungen müssen sich im gesetzlichen Rahmen befinden.
Gemeinde Amlikon-Bissegg		§ 50e Abs. 1 (Baugesuche)	§ 50e Abs. 1 - Baugesuche Aktuell unterschreibt auf dem Baugesuchsformular, welches der Kanton zur Verfügung stellt, auch der Grundeigentümer. Dies wird von den Gemeinden auch durchgesetzt. Es ist unklar/ wie die Unterschrift des Grundeigentümers im Baugesuch elektronisch erfasst wird bzw. ob dies überhaupt noch vorgesehen ist. Wird ein Baugesuch durch die Behörde oder ein Planungsbüro erfasst, kann nicht abschliessend sichergestellt werden, dass der Grundeigentümer davon Kenntnis hat.	Es muss im Übermittlungsprozess beachtet werden, dass der Grundeigentümer ebenfalls unterzeichnet oder er identifiziert werden kann. Solange sowohl digital wie in Papierform Baugesuche eingereicht werden können/ müssen die Anforderungen gleich sein.
Gemeinde Amlikon-Bissegg		Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Der Gemeinderat von Amlikon-Bissegg hat sich mit den Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Verordnung des Planungs- und Baugesetzes auseinandergesetzt. Es fällt auf, dass des Öfteren Formulierungen wie «Gesuchstellerin oder Gesuchsteller» verwendet werden. Der Lesbarkeit der Verordnung dient dies nicht. Das Anliegen des Kantons wird erkannt, aber es dient dem Leseverständnis für diese komplexen Texte überhaupt nicht. Sie werden unnötig in die Länge gezogen.	Der Kanton wird ersucht, diese Formulierungen zu überdenken.
Gemeinde Amlikon-Bissegg		Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Mit dieser PBV-Revision wird in einen Handlungsbereich der Gemeinden eingegriffen. Die Gemeinden sind mit laufenden Kompetenzeingriffen nicht einverstanden.	Wir sind der Meinung, dass dies der falsche Weg ist.
Gemeinde Eschenz	Bauverwaltung	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Betrifft: Kleinerer Grenzabstand für Wärmepumpen.  Die Regelung bez. minimalerem Grenzabstand sollte nur für Altbauten gelten, die bereits so nahe an der Grenze stehen, sodass eine Montage eines Aussengerätes mit regulärem Abstand (3m) nicht möglich ist.	In sehr vielen Fällen ist es möglich die Wärmepumpe an einer Stelle zu platzieren, die den Grenzabstand einhält. Allenfalls verbunden mit etwas mehr Leitungslänge. Wenn näher gebaut werden soll, ist das Gespräch unter den Eigentümern bez. Herabsetzung Grenzabstand ein sinnvoller und konfliktfreier Weg, der in den letzten 2 Jahren oft begangen wurde. Danach sind Reklamationen praktisch ausgeschlossen. Für die wenigen Fälle, wo es faktisch nicht möglich ist, einen Standort zu finden, der 3m von der Grenze entfernt ist, ist eine Ausnahmeregelung im Sinne der Energieförderung sinnvoll.
Gemeinde Lengwil		Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Die unterzeichnete Stellungnahme des VTG ist angefügt.	Die unterzeichnete Stellungnahme des VTG ist angefügt.

Gemeinderat Sommeri

Ihre  
grundsätzliche  
Rückmeldung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Anlässlich seiner Sitzung vom 28. September 2023 hat sich der Gemeinderat Sommeri mit der Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; RB 700.1) ausführlich auseinandergesetzt.  
Der Gemeinderat bedankt sich, Gelegenheit zur Vernehmlassung erhalten zu haben und möchte gerne folgendes festhalten:  
Dem Gemeinderat Sommeri ist es auch dieses Mal von Interesse, die Gemeindeautonomie explizit zu erwähnen. Eine schleichende Abnahme oder "Untergrabung" der Gemeindeautonomie ist strikte abzulehnen. Aus diesem Grund unterstützt der Gemeinderat die Vernehmlassungsantwort des VTG vollumfänglich.  
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung und Kenntnisnahme.  
Mit freundlichen Grüssen  
Gemeinderat Sommeri  
Priska Rechsteiner, Gemeindepräsidentin  
Björn Stäheli, Gemeindegeschreiber

Gemeinderat Sommeri	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	siehe Anhang	siehe Anhang
GIS Verbund Thurgau	§ 50d Abs. 2 (Genehmigungspflichtige Pläne und Reglemente)	Gemäss den Erläuterungen sind in den Daten neue oder abgeänderte Inhalte nachzuführen und erkenntlich zu machen, "wie dies bereits heute der Fall sei". Sodann wird zum Beispiel bei Zonenplänen eine Änderungstabelle verlangt.	Ist dies durchführbar? Was passiert bei Differenzen gegenüber dem Ausgangszustand? Was passiert mit Kanzleimutationen, wie sie gemäss Geo2020 vorgesehen sind?
GIS Verbund Thurgau	§ 50e Abs. 2 (Baugesuche)	Nach einem erfolgtem Eingang und generierten Bestätigung sollen die Daten ab diesem Zeitpunkt "eingefroren" werden. Können sie durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller somit auch nicht mehr ergänzt werden?	Bedeutet dies, dass keine Unterlagen mehr nachgereicht werden können, z. B. Unterlagen wie Energienachweise oder Typenbescheinigung etc.? Was passiert mit nachgereichten Unterlagen?
GIS Verbund Thurgau	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Keiner	Der GIV begrüsst und unterstützt die Revision grundsätzlich.

Grünliberale Partei Thurgau	§ 31 Abs. 1bis (Abstände, Ausnahmen)	<p>Antrag 1: Anpassung § 31 Abs. 1bis (Neu): Sofern im Baureglement kein spezifischer Grenzabstand für wärmetechnische Anlagen vorgeschrieben ist, dürfen Luft/Wasser-Wärmepumpen...</p> <p>Antrag 2: Der § 31 Abs. 1bis (Neu) ist wie folgt anzupassen: ...dürfen Luft/Wasser-Wärmepumpen den vorgeschriebenen Grenzabstand von An- und Kleinbauten um 1.5 m unterschreiten.</p> <p>Sollten unsere beiden Anträge angenommen werden, würde der § 31 Abs. 1bis (Neu) wie folgt lauten: Sofern im Baureglement kein spezifischer Grenzabstand für wärmetechnische Anlagen vorgeschrieben ist, dürfen Luft/Wasser-Wärmepumpen den vorgeschriebenen Grenzabstand von An- und Kleinbauten um 1.5 m unterschreiten.</p>	<p>Herabsetzung des Grenzabstandes für Luft-/Wasser-Wärmepumpen: Wir begrüßen die Stossrichtung des Regierungsrates, dass die Wärmepumpen als nicht-fossile Wärmeerzeuger auch regulatorisch gefördert werden sollen.</p> <p>Gemeindeautonomie: Demgegenüber wird mit der neu vorgesehenen Regelung die Gemeindeautonomie geschwächt, obwohl dies in vielen Fällen gar nicht nötig wäre, da einige Gemeinden bereits eigens für wärmetechnische Anlagen spezifische Abstandsvorschriften in ihren Baureglementen festgesetzt haben. Sehen Sie dazu exemplarisch den Auszug aus dem Baureglement der Gemeinde Eschlikon TG:</p> <p>Art. 22 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen 1 Der grosse Grenzabstand ist auf der Hauptwohnseite, in der Regel auf der am stärksten nach Süden bis Westen ausgerichteten Gebäudeseite, einzuhalten. In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeindebehörde die massgebende Gebäudeseite. 2 Für Bauten und Anlagen gelten folgende Grenzabstände: - 2.5 m für An- und Kleinbauten; - 1.5 m für Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9 m2 und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m; - 3.0 m für Anlagen wie Schwimmbäder, Schwimmteiche, Biotope sowie wärmetechnische Anlagen sowie über dem massgebenden Terrain liegende Gebäudeteile von Unterniveaubauten sowie Erschliessungen, Geländer und Brüstungen von Unterniveaubauten; - 0.5 m für Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze, Hauszugänge und Spielplätze sowie über dem massgebenden Terrain liegende Teile wie Erschliessungen, Geländer und Brüstungen von unterirdischen Bauten. 3 Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke, Mauern und Wände haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, in Minimum 0.5 m, einzuhalten.</p>
Grünliberale Partei Thurgau	§ 35 Abs. 1 Ziff. 2 (Zuschläge für energieeffizientes Bauen)	Wir sind mit der Änderung des § 35 Abs. 1 Ziff. 2 einverstanden.	Energiebonus für die Überbauungsziffer und Präzisierung der Grenzwerte für die geforderten Dämmwerte: Die bisherige Regelung stellt eine Ungleichbehandlung bzw. Schlechterstellung der Bauherren dar, sofern in der betreffenden Gemeinde die Überbauungsziffer zur Anwendung kommt. Der Bonus, welcher das energieeffiziente Bauen fördert, sollte für alle gelten - unabhängig davon, welche Dichteziffer in der betreffenden Gemeinde zur Anwendung kommt. Wir begrüßen auch die Präzisierung der Grenzwerte für die geforderten Dämmwerte. Wir sind mit der Änderung des § 35 Abs. 1 Ziff. 2 einverstanden.
Grünliberale Partei Thurgau	§ 50c Abs. 1 (eBau/ePlan-Portal)	Die Einführung eines eBau-/ePlan-Portals wird begrüsst.	Einführung eines eBau-/ePlan-Portals für Baugesuche und Planungsgeschäfte: Wir begrüßen die Einführung des eBau-/ePlan-Portals und sind mit der geplanten Änderung des PBV (neuer § 50c) einverstanden. Diese sind ein wichtiger Schritt in der Digitalisierung der Verwaltungsprozesse im Bereich Hochbau. Es macht keinen Sinn, dass jede Gemeinde für sich ein System entwickelt. Der Kanton kann diese Aufgabe besser und effizienter lösen als die einzelnen Gemeinden.

Ihre  
grundsätzliche  
Rückmeldung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Per Mitteilung vom 16. Juni 2023 publizierte der Regierungsrat den Entwurf der Teilrevision Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV) mit Frist bis 15. Oktober 2023. Wir danken für die Gelegenheit uns zur geplanten Teilrevision zu äussern und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wir danken der Regierung und dem Departement für Bau und Umwelt für die Entgegennahme unserer Anliegen und Ergänzungen.

Freundliche Grüsse  
Grünliberale Partei Thurgau  
Stefan Leuthold, Präsident GLP Thurgau, Kantonsrat  
Alexander Sigg, Vorstandsmitglied GLP Thurgau, Kantonsrat

HEV Thurgau	Geschäftsstelle	§ 31 Abs. 1bis (Abstände, Ausnahmen)	Der Mindestabstand ist auf mindestens 3 Meter festzusetzen.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Lärm soll von den Luft/Wärmepumpen-Eigentümern nicht auf das Nachbargrundstück exportiert werden.</li> <li>2. Die Interessen und die Situationen auf den Nachbargrundstücken ist zu berücksichtigen. Ist beispielsweise in einem Abstand von zwei Metern ein Sitzplatz auf dem Nachbargrundstück, stört eine Luft/Wärmepumpe in einem Abstand von 1.5 Meter erheblich, auch wenn die LSV-Vorgabe eingehalten ist.</li> <li>3. Die gleiche Situation kann sich beispielsweise auch ergeben, wenn aufgrund früherer Bautätigkeit und/oder Mutationen die Grenz- und Gebäudeabstände nicht eingehalten sind. Wenn das Schlafzimmerfenster in einem Abstand von 1 Meter zu Grenze liegt, stört eine Luft/Wärmepumpe des Nachbarn mit 1.5 Meter Abstand, sodass das Fenster in der Nacht wohl nicht geöffnet bleiben kann.</li> <li>4. Es ist zwingend ein Ausgleich der betroffenen Interessen der beteiligten Grundeigentümer zu suchen.</li> <li>5. Der geplante kurze Grenzabstand ist umso störender als vom Regierungsrat ja auch noch geplant ist, für Luft/Wärmepumpe das Meldeverfahren für anwendbar zu erklären. Der Schutz des benachteiligten Nachbarn ist damit überhaupt nicht mehr gegeben.</li> </ol>
HEV Thurgau	Geschäftsstelle	§ 35 Abs. 1 Ziff. 2 (Zuschläge für energieeffizientes Bauen)	Es ist auch bei der Grünflächenziffer eine Bonusregelung vorzusehen.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Argument der Nichtpässlichkeit aus raumplanungsrechtlicher Sicht überzeugt nicht.</li> <li>2. Die Grünflächenziffern sind so gross, dass es ohne weiteres vertretbar ist, eine geringfügig kleinere Grünfläche zu haben.</li> <li>3. Überdies wird das Gleichbehandlungsgebot mit der geplanten Regelung verletzt.</li> </ol>
HEV Thurgau	Geschäftsstelle	4a. Elektronische Verfahren (Titel nach § 50b)	Kein Antrag.	Die Einführung eines elektronischen Verfahrens für die Baubewilligungsverfahren wird begrüsst.

Politische Gemeinde Bussnang	Gemeindeverwaltung	§ 31 Abs. 1bis (Abstände, Ausnahmen)	Auf diese Bestimmung ist deshalb zu verzichten und es ist weiterhin kommunal zu regeln, welcher Grenzabstand gilt.	Herabsetzung des Grenzabstands für Luft/Wasser-Wärmepumpen: Die Grenzabstände liegen - mit wenigen Ausnahmen - in der Hoheit der Gemeinden. Einmal mehr will der Kanton in diese Kompetenz eingreifen und die bestehenden Regelungen übersteuern. Die Gemeinden sehen keinen Bedarf einer kantonalen Regelung, wie sie in einem neuen § 31Abs. 1bis PBV vorgesehen sind. Die Gemeindeautonomie würde dadurch untergraben. Noch schwerer wiegt die Tatsache, dass mit dieser Bestimmung das Problem der Lärmmissionen schlicht ignoriert wird. Insbesondere dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip wird keine Beachtung geschenkt. Eine allfällige Verordnungsanpassung wird zum Problem der Gemeinden. Luft/Wasser-Wärmepumpen verursachen Lärmmissionen und bereits heute führt dies immer wieder zu Diskussionen, weil Hauseigentümer und Installateure diese Anlagen meistens zur Liegenschaft des Nachbarn ausrichten und nur daraus achten, dass das eigene Wohlbefinden nicht gestört wird. Dies ist die Realität, die bereits heute die Gemeinden beschäftigt. Bei allem Verständnis für die Förderung der Wärmepumpen, aber eine Verkleinerung des Grenzabstands führt zu Problemen, welche die Gemeinden zu lösen haben. Auf diese Bestimmung ist deshalb zu verzichten und es ist weiterhin kommunal zu regeln, welcher Grenzabstand gilt.
Politische Gemeinde Bussnang	Gemeindeverwaltung	§ 50c Abs. 1 (eBau/ePlan-Portal)	Der Kanton soll davon absehen, die Bestimmung zur Finanzierung der jährlich wiederkehrenden Kosten in die Verordnung aufzunehmen. Zudem wird die Festsetzung des Kostenteilers auf Gemeindegrössen bemängelt.	Einführung eines eBau/ePlan-Portals für Baugesuche und Planungsgeschäfte  Finanzielle Auswirkungen: Dass sich Kanton und Gemeinde auf den Weg der Digitalisierung im Bau- und Planungsgeschäft machen, ist sinnvoll und bereits in anderen Kantonen Standard. Aktuell gibt es im Kanton keinen gesetzlichen Rahmen für die Vereinbarung bezüglich Kostenteiler. Der Kanton soll davon absehen, die Bestimmung zur Finanzierung der jährlich wiederkehrenden Kosten in die Verordnung aufzunehmen. Zudem wird die Festsetzung des Kostenteilers auf Gemeindegrössen bemängelt. Die Kategorisierung ist zu wenig differenziert.
Politische Gemeinde Bussnang	Gemeindeverwaltung	§ 50c Abs. 2 (eBau/ePlan-Portal)	Sollten zusätzliche Weisungen betreffend inhaltliche Anforderungen an die Daten erlassen werden, müssen jeweils die Gemeinden zur Vernehmlassung eingeladen werden.	Im Bericht zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass der Kanton u.a. "inhaltliche Anforderungen" in den Weisungen erlassen will. Was zu einem Baugesuch gehört, regelt § 51 PBV. Dort ist aufgeführt, welche Unterlagen mit einem Baugesuch einzureichen sind. Sollten zusätzliche Weisungen betreffend inhaltliche Anforderungen an die Daten erlassen werden, müssen jeweils die Gemeinden zur Vernehmlassung eingeladen werden. Inhaltliche Anforderungen müssen sich im gesetzlichen Rahmen befinden.
Politische Gemeinde Bussnang	Gemeindeverwaltung	§ 50e Abs. 1 (Baugesuche)	Es muss im Übermittlungsprozess beachtet werden, dass der Grundeigentümer ebenfalls unterzeichnet oder er identifiziert werden kann. Solange sowohl digital wie in Papierform Baugesuche eingereicht werden können, müssen die Anforderungen gleich sein.	Aktuell unterschreibt auf dem Baugesuchsformular, das der Kanton zur Verfügung stellt, auch der Grundeigentümer. Dies wird von den Gemeinden auch durchgesetzt. Es ist unklar, wie die Unterschrift des Grundeigentümers im Baugesuch elektronisch erfasst wird bzw. ob dies überhaupt noch vorgesehen ist. Wird ein Baugesuch durch die Behörde oder ein Planungsbüro erfasst, kann nicht abschliessend sichergestellt werden, dass der Grundeigentümer davon Kenntnis hat. Es muss im Übermittlungsprozess beachtet werden, dass der Grundeigentümer ebenfalls unterzeichnet oder er identifiziert werden kann. Solange sowohl digital wie in Papierform Baugesuche eingereicht werden können, müssen die Anforderungen gleich sein.



Politische Gemeinde Bussnang	Gemeindeverwaltung	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	<p>Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 unterbreitet das Departement für Bau und Umwelt den Gemeinden das Vernehmlassungsverfahren für die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes, mit Frist bis am 7. November 2023. Für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.</p> <p>Einleitende Bemerkung: Der Gemeinderat von Bussnang hat sich mit den Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Verordnung des Planungs- und Baugesetzes auseinandergesetzt.</p> <p>Bemerkungen zur Revision Verordnung Planungs- und Baugesetz: Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.</p> <p>Schlussbemerkungen: Mit dieser PBV-Revision wird einmal mehr in einen Handlungsbereich der Gemeinden eingegriffen. Damit sind die Gemeinden nicht einverstanden. Vorlagen aus dem DBU weisen vermehrt solche Tendenzen auf. Wir sind der Meinung, dass dies der falsche Weg ist. Wir bitten Sie, die oben formulierten Anmerkungen und Anträge zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.</p> <p>Der Gemeinderat Bussnang bedankt sich im Voraus für die Beachtung und Einbindung der Anliegen der Politischen Gemeinde Bussnang. Freundliche Grüsse Ruedi Zbinden, Gemeindepräsident</p>	-
Politische Gemeinde Egnach	Gemeindeverwaltung	§ 50c Abs. 1 (eBau/ePlan-Portal)	<p>Antrag 1: § 50c Abs. 1 Vorschlag: Der Kanton stellt das eBau/ePlan-Portal als elektronische Plattform für die digitale Abwicklung von Baugesuchen und Planungsgeschäften den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>Antrag 2: § 50c Neuer Abs. 3 Vorschlag: Die Gemeinden werden bis (Stichtag) verpflichtet, alle Planungs- und Baugeschäfte über das eBau/ePlan-Portal einzureichen.</p>	<p>Gemäss Punkt 3 (Erläuternden Bericht Einführung eines eBau/ePlan-Portals für Baugesuche und Planungsgeschäfte) sollen die jährlich wiederkehrenden Kosten für Support, Wartung und Betrieb der Infrastruktur sowie Weiterentwicklung des Portals von rund CHF 240'000 je Häufig von den Gemeinden und dem Kanton übernommen werden.</p> <p>Es stellt sich die Frage ob es gerechtfertigt ist, dass sich die Gemeinden an den jährlichen Supportkosten beteiligen müssen. Auch für die Gemeinden entstehen mit der Einführung des eBau/ePlan-Portals zusätzliche Wartungs-, Umstellungs- und Umschulungskosten. Wenigstens in der Übergangszeit sollten die Gemeinden belohnt werden, die schnell mitmachen. Dazu stellen wir zwei Anträge.</p> <p>Begründung: Gemäss Erläuterungsbericht Punkt 3. Finanzielle Auswirkungen Absatz 1 letzter Satz (Diese Kosten werden je häufig vom Kanton und denjenigen Gemeinden, die ihre Geschäftsverwaltungen an die Plattform des Kantons anschliessen wollen, getragen); Wenn also gemäss § 50d Planungsgeschäfte zwingend über das eBau/ePlan-Portal eingereicht werden muss, ist ja von Wollen keine Rede.</p> <p>Im Weiteren wird im Erläuterungsbericht Punkt 1 Letzter Absatz folgendes ausgeführt: In naher Zukunft sollen Baugesuche und Planungsgeschäfte ausschliesslich elektronisch bearbeitet werden, was einer Anpassung des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) bedarf.</p> <p>Unter den Erläuterungen zu § 50d wird weiter ausgeführt: In absehbarer Zukunft sollen ausschliesslich die elektronischen Daten rechtsverbindlich sein.</p> <p>Es wäre somit sinnvoller, die Gemeinden direkt zu verpflichten, das eBau/ePlan-Portal bis zu einem gewissen Stichtag einzuführen.</p> <p>Mindestens bis dahin sollen die gesamten Kosten für die Einrichtung und Unterhalt der</p>

Politische Gemeinde Egnach      Gemeindeverwaltung      Ihre  
grundsätzliche  
Rückmeldung      Geschätzter Herr Regierungsrat  
Geschätzte Damen und Herren  
Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 publiziert der Regierungsrat den Entwurf der  
Teilrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen  
Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; RB 700.1) und  
unterbreitet dieser der öffentlichen Mitwirkung mit Frist bis am 15. Oktober 2023.

Gerne nehmen wir zu diesem Entwurf Stellung.

Einleitende Bemerkung: Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten  
Stellung oder beantragen Änderungen, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten  
sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

Im Weiteren unterstützen wir die Anträge und Einwände des VTG vollumfänglich.

Wir bitten sie, die oben formulierten Anmerkungen und Anträge in gebührender  
Weise zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse  
Politische Gemeinde Egnach  
Für den Gemeinderat  
Emil Müller, Gemeindepräsident  
Eveline Mezger, Gemeindegeschreiberin

Politische Gemeinde Hüttlingen	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Die unterzeichnete Stellungnahme des VTG ist angefügt.	Die unterzeichnete Stellungnahme des VTG ist angefügt.
Politische Gemeinde Märstetten	§ 31 Abs. 1bis (Abstände, Ausnahmen)	- (die Änderung wird begrüsst.)	- (die Änderung wird begrüsst.)
Politische Gemeinde Märstetten	§ 35 Abs. 1 Ziff. 2 (Zuschläge für energieeffiziente s Bauen)	- (die Änderung wird begrüsst.)	- (die Änderung wird begrüsst.)
Politische Gemeinde Märstetten	4a. Elektronische Verfahren (Titel nach § 50b)	- (die Änderung wird begrüsst.)	- (die Änderung wird begrüsst.)
Politische Gemeinde Märstetten	§ 50c Abs. 1 (eBau/ePlan- Portal)	- (die Änderung wird begrüsst.)	- (die Änderung wird begrüsst.)
Politische Gemeinde Märstetten	§ 50c Abs. 2 (eBau/ePlan- Portal)	- (die Änderung wird begrüsst.)	- (die Änderung wird begrüsst.)
Politische Gemeinde Märstetten	§ 50d Abs. 1 (Genehmigungsp flichtige Pläne und Reglemente)	- (die Änderung wird begrüsst.)	- (die Änderung wird begrüsst.)

Politische Gemeinde Märstetten	§ 50d Abs. 2 (Genehmigungspflichtige Pläne und Reglemente)	- (die Änderung wird begrüsst.)	- (die Änderung wird begrüsst.)
Politische Gemeinde Märstetten	§ 50d Abs. 3 (Genehmigungspflichtige Pläne und Reglemente)	- (die Änderung wird begrüsst.)	- (die Änderung wird begrüsst.)
Politische Gemeinde Märstetten	§ 50e Abs. 1 (Baugesuche)	Es wäre wünschenswert, wenn entweder Bauherrschaft und Grundeigentümer und Projektverfasser Zugriff auf das Geschäft hätten und dann die Baubewilligung / Entscheide / Stellungnahmen gemeinsam / zeitgleich elektronisch erhalten oder wenn alle vorerwähnten Beteiligten eine ausgedruckte Fassung der Baubewilligung / Entscheide und Stellungnahmen erhalten würden.	Es wäre wünschenswert, wenn alle oben erwähnten Beteiligten die Baubewilligung / den Bauentscheid gleichzeitig erhalten und nicht vorab durch eine andere Partei davon erfahren würden (nicht einmal elektronisch und alle anderen per Post). Dies könnte zu Unsicherheiten / Rückfragen führen und es gäbe allenfalls mehr Aufwand, als wenn alle über den gleichen Weg informiert werden.
Politische Gemeinde Märstetten	§ 50e Abs. 2 (Baugesuche)	- (die Änderung wird begrüsst.)	- (die Änderung wird begrüsst.)
Politische Gemeinde Märstetten	§ 50e Abs. 3 (Baugesuche)	- (die Änderung wird begrüsst.)	- (die Änderung wird begrüsst.)
Politische Gemeinde Märstetten	§ 51 Abs. 1 (Baugesuch, Gesuchsunterlagen)	- (die Änderung wird begrüsst.)	- (die Änderung wird begrüsst.)
Politische Gemeinde Münchwilen	Gemeindeverwaltung	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 unterbreiten Sie der Politischen Gemeinde Münchwilen das Vernehmlassungsverfahren für die Teilrevision der Verordnung des Planungs- und Baugesetzes, mit Frist bis 15. Oktober 2023. Vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme geben. Der Gemeinderat hat sich mit dem Entwurf der Teilrevision der Verordnung des Planungs- und Baugesetzes befasst. Ebenfalls hat der Gemeinderat Kenntnis von der Vernehmlassung des VTG vom 12. September 2023. Der Gemeinderat unterstützt die Aussagen resp. die Stellungnahme des VTG vom 12. September 2023 und hofft auf Berücksichtigung der Anliegen. Freundliche Grüsse Gemeinderat Münchwilen Pascal Leutenegger, Vize-Gemeindepräsident Daniel Peluso, Gemeindeschreiber
Politische Gemeinde Uesslingen-Buch	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Der Gemeinderat Uesslingen-Buch bittet Sie, die Stellungnahme des VTG's vom 12. September 2023 in gebührender Weise zu berücksichtigen.	Der Gemeinderat hat den Entwurf der Teilrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe in seiner Sitzung vom 03. Oktober 2023 behandelt.  Er hat beschlossen, die Stellungnahme des VTG's vom 12. September 2023 zu unterstützen.
Politische Gemeinde Warth-Weiningen	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Die unterzeichnete Stellungnahme des VTG ist angefügt.	Die unterzeichnete Stellungnahme des VTG ist angefügt.
Regio Frauenfeld	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Die unterzeichnete Stellungnahme des VTG ist angefügt.	Die unterzeichnete Stellungnahme des VTG ist angefügt.

SIA Sektion Thurgau	SIA Sektion Thurgau	§ 31 Abs. 1bis (Abstände, Ausnahmen)	Kenntnisnahme	Die ergänzenden Bestimmungen zum Grenzabstand von Luft/Wasser-Wärmepumpen sind begrüssenswert und nachvollziehbar, wobei das Lärm-Vorsorgeprinzip aus dem Umweltschutzgesetz geritzt wird.
SIA Sektion Thurgau	SIA Sektion Thurgau	§ 35 Abs. 1 Ziff. 2 (Zuschläge für energieeffizientes Bauen)	Generelle Überprüfung zu den Zuschlägen für energieeffizientes Bauen lancieren und deren Auswirkungen auf die Raumplanung und den Städtebau eruieren.	Eine Ergänzung von Abs. 1 Ziff. 2 mit der Überbauungsziffer ist nachvollziehbar und wird unterstützt. Ergänzend soll neu auch dem immer bedeutender werdenden sommerlichen Wärmeschutz vermehrt Rechnung getragen und in Zusammenhang mit der Zuschlagsregelung als bonuswürdig behandelt werden. Jedoch wird angeregt, dass die Höhe der Boni und deren raumplanerische sowie städtebauliche Auswirkungen bei entsprechender Kumulation grundsätzlich überprüft werden sollen. Erfahrungsgemäss nehmen die Baubewilligungsbehörden ihre Kompetenzen in Bezug auf die qualitativen Anforderungen oft zu wenig wahr, was insbesondere bei Überbauungen mit Boni weitreichende negative Auswirkungen auf das Ortsbild haben kann.
SIA Sektion Thurgau	SIA Sektion Thurgau	§ 50c Abs. 1 (eBau/ePlan-Portal)	Kenntnisnahme	Die Einführung des eBau/ePlan-Portals als elektronische Plattform ist begrüssenswert und nachvollziehbar.
Staatskanzlei	Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter	§ 50c Abs. 1 (eBau/ePlan-Portal)	Digitalisierung wird begrüsst	Es ist zu begrüßen, dass die Digitalisierung in dem Sinne vorangetrieben werden soll, dass Medienbrüche vermieden werden sollen. Dies ist ganz im Sinne des Datenschutzes, da so allfällige Fehler bei der Datenübertragung verhindert werden können und dadurch keine falschen Daten bearbeitet werden.  Gerne weise ich Sie abschliessend darauf in, dass der Einsatz der geplanten neuen Tools eine Vielzahl von Personen betreffen kann und deshalb, soweit dannzumal das neue Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau bereits in Kraft sein wird, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen wäre.  Soweit die neuen Applikationen schon früher eingesetzt werden, gehe ich gestützt auf § 7a TG DSG davon aus, dass vor deren Einsatz eine Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten stattfinden wird.
Staatskanzlei	Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter	§ 50e Abs. 3 (Baugesuche)	Es müssen die Folgen bei Nichtzustellung der elektronischen Dateien geregelt werden.	Bei der Zustellung soll das Herunterladen aus dem Postfach im eBau-ePlan-Portal als Zustellung gelten. Das könnte problematisch sein: Soweit ein Gesuchsteller das eigene Postfach nicht anschaut, wird er durch die Nichtöffnung des Portals die Rechtskraft eines Entscheides (ewig) hinauszögern können, da hier keine fiktive postalische Zustellfrist von 7 Tagen gilt. Das wäre beispielsweise bei behördlich erzwungenen nachträglichen Baugesuchen ein interessantes Vorgehen, um erwartete unliebsame Auflagen hinauszuzögern.
Staatskanzlei	Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter	§ 51 Abs. 1 (Baugesuch, Gesuchsunterlagen)	Die Möglichkeit, dass Gesuche vorläufig weiterhin schriftlich eingereicht werden können, wird begrüsst	Aus Sicht des Datenschutzes ist es zu begrüßen, dass Baugesuche weiterhin brieflich eingereicht werden dürfen. Ein allenfalls später gewünschter Zwang der Verwaltung, den digitalen Kundenschalter bei Baugesuchen benutzen zu müssen, ist langfristig abzulehnen.
Stadt Bischofszell	Stadtverwaltung	§ 31 Abs. 1bis (Abstände, Ausnahmen)	Der Grenzabstand für Wärmepumpe soll nur auf mindestens 3m reduziert werden.	Von aussen aufgestellten Wärmepumpen gehen Lärmimmissionen und Veränderungen der Lufttemperatur aus. Analog der früher häufig angewendeten Regelung "sofern davon Immissionen ausgehen" ist ein Mindestabstand von 3m einzuhalten. Eine nähere Aufstellung als 3m ist mit einem Näherbaurecht gestützt auf § 77 PBG immer noch möglich.
Stadt Bischofszell	Stadtverwaltung	§ 35 Abs. 1 Ziff. 2 (Zuschläge für energieeffizientes Bauen)	Anregung: Es ist ebenfalls der Bonus für unterirdische Parkieranlagen so anzupassen, dass auch bei nicht vollständig unterirdische Anlagen vom Bonus profitiert werden kann.	Bei den meisten Tiefgaragen springt ein Teilbereich über das massgebende oder das tiefer gelegene Terrain.
Stadt Bischofszell	Stadtverwaltung	§ 35 Abs. 1 Ziff. 2 (Zuschläge für energieeffizientes Bauen)	Eine Ausweitung des Energiebonus für die Überbauungsziffer ist zu begrüßen.	Gleichberechtigung

Stadt Bischofszell	Stadtverwaltung	§ 50d Abs. 2 (Genehmigungspflichtige Pläne und Reglemente)	In den Daten ist der neue oder abgeänderte Inhalte nachzuführen und erkenntlich zu machen, wie dies bereits heute der Fall ist. Sodann wird zum Beispiel bei Zonenplänen eine Änderungstabelle verlangt.	Ist dies durchführbar? Was passiert bei Differenzen gegenüber dem Ausgangszustand? Was passiert mit Kanzelemutationen, wie sie gemäss Geo2020 vorgesehen sind?
Stadt Bischofszell	Stadtverwaltung	§ 50e Abs. 2 (Baugesuche)	Nach einem erfolgtem Eingang und generierten Bestätigung werden die Daten ab diesem Zeitpunkt eingefroren und können durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller nicht mehr verändert oder ergänzt werden?	Bedeutet dies, dass keine Unterlagen mehr nachgereicht werden können, z. Bsp. ein Energienachweis oder eine Typenbescheinigung etc.?  Was passiert mit nachgereichten Unterlagen?
Stadt Frauenfeld	Amt für Hochbau und Stadtplanung	§ 50d Abs. 2 (Genehmigungspflichtige Pläne und Reglemente)	Ziff. 1, 2 und 4 sind allgemeinverständlicher zu formulieren, sodass die am Bewilligungsprozess Beteiligten die Anforderungen an Prozess und Unterlagen verstehen. Evtl. lässt sich dies auch durch einen detaillierten Prozessbeschreibung auf dem eBau-Portal lösen.	Aktuell ist schwierig verständlich, welche Anforderungen an Prozess und Unterlagen bestehen. Ziff. 1: Was ist mit "Datensätze" gemeint? Dies ist ein in der Planungswelt wenig gebräuchlicher Begriff. Könnte hier ein konkretes Datenformat angegeben werden? Wo sind Limiten für Dateigrössen beschrieben? Ziff. 3: Wie werden mehrere Beteiligte auf Seiten Gesuchsteller wie z.B. Planer und Grundeigentümer legitimiert? Ziff. 4: Wäre eine Ausführung, wie die Beschreibung zu erfolgen hat, sinnvoll mit Unterteilung auf Pläne und Reglemente oder sonstige Dokumente? Bei Plänen wäre dies wohl eine rot-gelb-Darstellung.
Stadt Romanshorn	Abteilung Bau und Verkehr	§ 31 Abs. 1bis (Abstände, Ausnahmen)	Von einer Bevorteilung der Wärmepumpen ist abzusehen. Für die Herabsetzung des Grenzabstands für Wärmepumpen wird kein Bedarf gesehen.	Im seit 1.1.2023 teilweise in Kraft gesetzten Baureglement der Stadt Romanshorn ist in Art. 29 Abs. 5 ein Abstand von 3 m vorgeschrieben (bisher 2.5 m). Mit einem Abstand in dieser Größenordnung wurden bislang sehr wenig Rechtsmittelverfahren provoziert. Seitens der Planenden oder Bauherrschaften wurden bislang nie Bemerkungen vorgebracht, dass die Einhaltung dieser Abstände Probleme bereiten. Aus Sicht der Bewilligungsbehörde ist das Vorhaben zur Privilegierung von Wärmepumpen nicht notwendig und würde vermutlich mehr Probleme schaffen, als lösen. Fraglich ist zudem, ob diese Bevorteilung mit dem Vorsorgeprinzip gemäss Umweltschutzgesetz vereinbar ist. Neu eingebaute Wärmepumpenanlagen erfüllen dieses Prinzip, wenn die Lärmemissionen im Bereich des Standes der Technik liegen und der Aufstellungsort richtig gewählt ist. Der Aufstellungsort ist richtig gewählt, so dass in der Nachbarschaft möglichst geringe Immissionen entstehen und ist nicht primär nach dem Grenzabstand zu richten. In den meisten Fällen ist beim richtig gewählten Standort auch der baureglementarische Grenzabstand problemlos einhaltbar.
Stadt Romanshorn	Abteilung Bau und Verkehr	§ 35 Abs. 1 Ziff. 2 (Zuschläge für energieeffizientes Bauen)	Wir laden den Regierungsrat ein, im Sinne der kantonalen Klimastrategie andere Lösungen für dieses Thema bei der Grünflächenziffer zu suchen.	In Romanshorn gilt als Nutzungsziffer nur, aber immerhin, die Grünflächenziffer. Derzeit kann eine energieeffiziente Ausführung nicht mit einem Bonus belohnt werden. Es besteht demnach auch kein besonderer Anreiz für Bauherren, besonders energieeffizient (z. B. Minergie-p) zu bauen. Die Stadt Romanshorn würde es begrüßen, wenn Anreize für energieeffizientes Bauen gesetzt werden können. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass dies im direkten Zusammenhang mit der Grünflächenziffer keinen Sinn macht. Es ist etwas stossend, wenn die Stadt Romanshorn als einzige Stadt im Kanton keinen Bonus für energieeffizientes Bauen kennt. Andererseits kann das Instrument der Grünflächenziffer als Beitrag an die Ökologie betrachtet werden. Die vorgeschlagene Formulierung, dass eine andere Lösung gesucht werden soll, finden wir akzeptabel.
Stadt Romanshorn	Abteilung Bau und Verkehr	§ 50c Abs. 2 (eBau/ePlan-Portal)	Der Kostenteiler für den Gemeindeanteil soll jedoch unter den Gemeinden vereinbart werden und nur wenn keine Einigung erzielt werden kann, vom Regierungsrat festgelegt werden.	An der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen wie die Baubewilligungs- und Planungsverfahren führt kein Weg vorbei. Wie es in anderen Kantonen schon üblich ist, wird die Einführung eines e-Bau/ePlan-Portals sehr begrüsst. Die Kostenteilung für die Entwicklung und Einführung des elektronischen Portals zwischen Kanton und Gemeinden zu je der Hälfte erscheint nachvollziehbar.
Stadt Romanshorn	Abteilung Bau und Verkehr	§ 50d Abs. 1 (Genehmigungspflichtige Pläne und Reglemente)	Die Bearbeitungszeiten für Planungsgeschäfte müssen mit der Anwendung des eBau/ePlan-Portals beschleunigt werden.	Es wird fest davon ausgegangen, dass mit dem eBau/ePlan-Portal die Bearbeitungsfristen bei den kantonalen Fachstellen beschleunigt resp. reduziert werden können. Dies gilt insbesondere für die Planungsgeschäfte, die derzeit übermässig lange Zeit in Anspruch nehmen.

Stadt Romanshorn	Abteilung Bau und Verkehr	§ 50e Abs. 3 (Baugesuche)	Es ist zu klären, wie der Umgang bei einem allfälligen Nicht-Herunterladen aus dem Postfach des e-Bau/ePlan-Portals ist.	Gilt das Dokument ab dem 7. Tag seit der Möglichkeit zum Herunterladen als zugestellt? Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass ein Baugesuch im elektronischen Verfahren vom Grundeigentümer stets digital zu visieren ist.
Stadt Weinfelden		§ 31 Abs. 1bis (Abstände, Ausnahmen)	Auf diese Bestimmung ist ersatzlos zu verzichten. Die Regelung von Grenzabständen erfolgt im Baureglement und liegt gemäss § 18 Abs. 1 Ziff. 5. PBG in der Kompetenz der Gemeinden.	Mit wenigen Ausnahmen liegen Grenzabstandsregelungen in der Hoheit der Gemeinden. Der geplante erneute Eingriff in die Hoheit der Gemeinden ist überflüssig. So verfügt Weinfelden über eine kommunale Regelung - für wärmetechnische Anlagen gilt ein Grenzabstand von 3 m (Art. 25 Abs. 5 BauR). Darüber hinaus ignoriert diese Bestimmung die zu erwartenden Probleme der Lärmimmissionen schlichtweg und sie schenkt dem Vorsorgeprinzip gemäss USG keine Beachtung. Bereits heute führen Lärmimmissionen von Wärmepumpen zu Konflikten, weil Bauherren und Planer solche Anlagen so realisieren, dass die Immissionen nicht den Bauherrn, oftmals aber die Nachbarn nachteilig berühren. Obwohl die beabsichtigte Förderung von Wärmepumpen Verständnis verdient, ist die neue Bestimmung geeignet, um neue Probleme zu schaffen, welche dann die Gemeinden zu lösen haben.
Stadt Weinfelden		§ 50c Abs. 2 (eBau/ePlan-Portal)	Allfällige Weisungen des Departements bezüglich inhaltlicher Anforderungen an die Daten sind den Gemeinden vor Erlass zur Vernehmlassung zu unterbreiten.	§ 51 PBV regelt detailliert den Umfang von Baugesuchen. Es ist nicht zu erkennen, welche ergänzenden inhaltlichen Anforderungen erforderlich sind. Aus systematischen Gründen müsste also § 51 PBV angepasst werden, wenn aus Sicht DBU der entsprechende Katalog erweitert werden sollte. Soll allerdings mit der Regelung in § 50c Abs. 2 nicht der Umfang des Baugesuchs, sondern lediglich die Form einzelner Daten definiert werden, dann ist es angezeigt, die Gemeinden hierzu vorgängig anzuhören, zumal das Baubewilligungsverfahren grundsätzlich in der Zuständigkeit der jeweiligen kommunalen Behörde liegt.
Stadt Weinfelden		§ 50e Abs. 1 (Baugesuche)	Es wird angeregt, § 50e in dem Sinne zu ergänzen, dass der Nachweis der Bauberechtigung (d.h. das Einverständnis der Eigentümerschaft) ebenfalls beizubringen ist.	Auf dem kantonalen Baugesuchsformular in Papierform unterzeichnen heute die Bauherrschaft, die Grundeigentümer und die Planer. Ohne die Unterschrift der Eigentümerschaft führen wir das Baubewilligungsverfahren nicht durch. Die vorgeschlagene Regelung von § 50e sieht nun kein Einverständnis der Grundeigentümer zu einem Baugesuch vor. Damit besteht ein Unterschied zwischen dem offiziellen Baugesuchsformular und der künftigen Möglichkeit, ein Baugesuch über das Portal eBau einzureichen: Theoretisch ist es möglich (und wohl auch rechtmässig), wenn eine Baubewilligung erteilt wird, ohne dass die Eigentümerschaft ihr Einverständnis zum Baugesuch unterschriftlich erklärt hat. Hier besteht offensichtlich eine Gesetzeslücke. Es sei daran erinnert, dass im Baugesetz von 1977 (BauG) in § 128 Abs. 2 folgende sinnvolle Regelung enthalten war: "Die zuständige Gemeindebehörde kann den Nachweis der Bauberechtigung verlangen." Weshalb diese nicht ins PBG übernommen wurde, ist unbekannt. Damit für analoge und für elektronische Baugesuche die gleichen Anforderungen gelten, soll der Nachweis der Bauberechtigung (wieder) in die Verordnung aufgenommen werden.

SVP Thurgau	Erarbeitet von der SVP-Kommission 4	§ 31 Abs. 1bis (Abstände, Ausnahmen)	1bis: streichen und nicht in die Verordnung aufnehmen	Die Grenzabstände liegen – mit wenigen Ausnahmen - in der Hoheit der Gemeinden. Der Kanton will in diese Kompetenz eingreifen und die bestehenden Regelungen mit einer kantonalen Vorgabe, wie sie in einem neuen § 31 Abs. 1bis PBV vorgesehen ist, komplizieren. Die Gemeinden sollen dies weiterhin autonom entscheiden können. Sind doch hier besonders gute Ortskenntnisse und individuelle Bedürfnisse gefragt. Wir sind überrascht, dass der Kanton mit dieser Bestimmung das Problem der Lärmimmissionen ignoriert. Insbesondere dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip wird keine Beachtung geschenkt. Eine allfällige Verordnungsanpassung wird zum Problem der Gemeinden. Luft/Wasser-Wärmepumpen verursachen Lärmemissionen und bereits heute führt dies immer wieder zu Diskussionen, weil Hauseigentümer und Installateure diese Anlagen meistens zur Liegenschaft des Nachbarn ausrichten und nur darauf achten, dass das eigene Wohlbefinden nicht gestört wird. Dies ist die Realität, die bereits heute die Gemeinden beschäftigt. Bei allem Verständnis für die Förderung der Luft-Wärmepumpen, aber eine pauschale Verkleinerung des Grenzabstands führt zu Problemen, welche dann die Gemeinden zu lösen haben. Auf diese Bestimmung ist deshalb zu verzichten und es ist weiterhin kommunal zu regeln, welcher Grenzabstand gültig ist.
-------------	-------------------------------------	--------------------------------------	---	--

SVP Thurgau	Erarbeitet von der SVP-Kommission 4	§ 50c Abs. 1 (eBau/ePlan-Portal)	Kein. Nur Bemerkungen.	Die SVP Thurgau begrüsst die Einführung eines eBau/ePlan-Portals für Baugesuche und Planungsgeschäfte und hofft, dass sich damit die Dauer der Gesuche verkürzen und durch die Digitalisierung Ressourcen frei werden.
-------------	-------------------------------------	----------------------------------	------------------------	--

SVP Thurgau	Erarbeitet von der SVP-Kommission 4	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Gemeindeautonomie belassen.	Mit dieser Revision wird teilweise in einen Handlungsbereich der Gemeinden eingegriffen, was die SVP nicht unterstützen kann. Die Gemeindeautonomie soll nicht geschmälert, sondern hochgehalten werden.
-------------	-------------------------------------	---------------------------------	-----------------------------	--

Die SVP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit, an dieser Vernehmlassung teilzunehmen.

Verband Thurgauer Gemeinden	Verband Thurgauer Gemeinden	§ 31 Abs. 1bis (Abstände, Ausnahmen)	Die Gemeinden sehen keinen Bedarf einer kantonalen Regelung, wie sie in einem neuen § 31 Abs. 1bis PBV vorgesehen sind.	Die Grenzabstände liegen - mit wenigen Ausnahmen - in der Hoheit der Gemeinden. Einmal mehr will der Kanton in diese Kompetenz eingreifen und die bestehenden Regelungen übersteuern. Die Gemeinden sehen keinen Bedarf einer kantonalen Regelung, wie sie in einem neuen § 31 Abs. 1bis PBV vorgesehen sind. Die Gemeindeautonomie würde dadurch untergraben. Noch schwerer wiegt die Tatsache, dass mit dieser Bestimmung das Problem der Lärmimmissionen schlicht ignoriert wird. Insbesondere dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip wird keine Beachtung geschenkt. Eine allfällige Verordnungsanpassung wird zum Problem der Gemeinden. Luft/Wasser-Wärmepumpen verursachen Lärmemissionen und bereits heute führt dies immer wieder zu Diskussionen, weil Hauseigentümer und Installateure diese Anlagen meistens zur Liegenschaft des Nachbarn ausrichten und nur darauf achten, dass das eigene Wohlbefinden nicht gestört wird. Dies ist die Realität, die bereits heute die Gemeinden beschäftigt. Bei allem Verständnis für die Förderung der Wärmepumpen, aber eine Verkleinerung des Grenzabstands führt zu Problemen, welche die Gemeinden zu lösen haben. Auf diese Bestimmung ist deshalb zu verzichten und es ist weiterhin kommunal zu regeln, welcher Grenzabstand gilt.
-----------------------------	-----------------------------	--------------------------------------	---	---

Verband Thurgauer Gemeinden	Verband Thurgauer Gemeinden	§ 50c Abs. 1 (eBau/ePlan-Portal)	Der Kanton soll davon absehen, die Bestimmung zur Finanzierung der jährlich wiederkehrenden Kosten in die Verordnung aufzunehmen.	Einführung eines eBau/ePlan-Portals für Baugesuche und Planungsgeschäfte:  Finanzielle Auswirkungen
-----------------------------	-----------------------------	----------------------------------	---	---

Dass sich Kanton und Gemeinden auf den Weg der Digitalisierung im Bau- und Planungsgeschäft machen, ist sinnvoll und bereits in anderen Kantonen Standard.

Aktuell gibt es im Kanton keinen gesetzlichen Rahmen für die Vereinbarung bezüglich Kostenteiler. Der Kanton soll davon absehen, die Bestimmung zur Finanzierung der jährlich wiederkehrenden Kosten in die Verordnung aufzunehmen. Zudem wird die Festsetzung des Kostenteilers auf Gemeindegrössen bemängelt. Die Kategorisierung ist zu wenig differenziert.

Verband Thurgauer Gemeinden	Verband Thurgauer Gemeinden	§ 50c Abs. 2 (eBau/ePlan-Portal)	Sollten zusätzliche Weisungen betreffend inhaltliche Anforderungen an die Daten erlassen werden, müssen jeweils die Gemeinden zur Vernehmlassung eingeladen werden.	Im Bericht zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass der Kanton u.a. "inhaltliche Anforderungen" in den Weisungen erlassen will. Was zu einem Baugesuch gehört, regelt § 51 PBV. Dort ist aufgeführt, welche Unterlagen mit einem Baugesuch einzureichen sind. Sollten zusätzliche Weisungen betreffend inhaltliche Anforderungen an die Daten erlassen werden, müssen jeweils die Gemeinden zur Vernehmlassung eingeladen werden. Inhaltliche Anforderungen müssen sich im gesetzlichen Rahmen befinden.
Verband Thurgauer Gemeinden	Verband Thurgauer Gemeinden	§ 50e Abs. 1 (Baugesuche)	Es muss im Übermittlungsprozess beachtet werden, dass der Grundeigentümer ebenfalls unterzeichnet oder er identifiziert werden kann.	Aktuell unterschreibt auf dem Baugesuchsformular, das der Kanton zur Verfügung stellt, auch der Grundeigentümer. Dies wird von den Gemeinden auch durchgesetzt. Es ist unklar, wie die Unterschrift des Grundeigentümers im Baugesuch elektronisch erfasst wird bzw. ob dies überhaupt noch vorgesehen ist. Wird ein Baugesuch durch die Behörde oder ein Planungsbüro erfasst, kann nicht abschliessend sichergestellt werden, dass der Grundeigentümer davon Kenntnis hat. Es muss im Übermittlungsprozess beachtet werden, dass der Grundeigentümer ebenfalls unterzeichnet oder er identifiziert werden kann. Solange sowohl digital wie in Papierform Baugesuche eingereicht werden können, müssen die Anforderungen gleich sein.
Verband Thurgauer Gemeinden		Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Die unterzeichnete Stellungnahme des VTG ist angefügt.	Die unterzeichnete Stellungnahme des VTG ist angefügt.
Verband Thurgauer Gemeinden	Verband Thurgauer Gemeinden	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	<p>Geschätzter Herr Regierungsrat  Geschätzte Damen und Herren  Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 unterbreitet das Departement für Bau und Umwelt dem VTG das Vernehmlassungsverfahren für die Teilrevision der Verordnung des Planungs- und Baugesetzes, mit Frist bis zum 7. November 2023.  Für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.</p> <p>Einleitende Bemerkung: Eine Arbeitsgruppe des VTG hat sich mit den Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Verordnung des Planungs- und Baugesetzes auseinandergesetzt.  Es fällt auf, dass des öftern Formulierungen wie "Gesuchstellerin oder Gesuchsteller" verwendet werden. Der Lesbarkeit der Verordnung dient dies überhaupt nicht. Das Anliegen des Kantons wird erkannt, aber dem Verständnis für diese komplexen Texte ist es nicht dienlich. Sie werden unnötig in die Länge gezogen. Der Kanton wird ersucht, diese Formulierungen zu überdenken.</p> <p>Bemerkungen zur Revision Verordnung Planungs- und Baugesetz: Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.</p> <p>Schlussbemerkungen: Mit dieser PBV-Revision wird einmal mehr in einen Handlungsbereich der Gemeinden eingegriffen. Damit sind die Gemeinden nicht einverstanden. Vorlagen aus dem DBU weisen vermehrt solche Tendenzen auf. Wir sind der Meinung, dass dies der falsche Weg ist.</p>	-